



Del. n^o an Ng M3 4^o

g

aes. 00 g

Sammelband

94
218



RESPONSUM JURIS
REGIÆ FACULTATIS
JURIDICÆ HALLENSIS.

Zu nochmaliger Bestärkung
Des Rheingräflichen

Benennungs- Rechts

Eines Subjecti zur Evangelischen Pfarr Ebalsang/
Tronecker Amts/

Ad Causam

Herrn Abts/ Prior und Convents des Stiffes
Sti. Maximini bey Trier,

Contra

Herrn Bild. und Rheingrafen zu Grumbach.

psi Mandati de non turbando in possessione
vel quasi juris Patronatus C. C.

Gedruckt Mensc Februario 1742.



Vorbericht/ oder Continuatio historiae processus.

S. 1.



Nachdem in obiger Westphälischen Friedens- Schlusma-
ßigen Nominations- Sache bey Höchst- preßlichem Kayserl.
und Reichs Cammer- Gericht die so rubricirte dem Publi-
co im Druck bereits mitgethellte: Rheingräfliche ohn-
umfößliche Rechts- Gründe, samt Anlagen sub Lit. A.
bis GG. am 10. Novembr. 1740. producirt, so fort sel-
bigen ein ebentwohl gedrucktes Additamentum dazu, cum adjunctis
novis Documentis sub Lit. Hh. bis Tt. inclusive, am 24. April. 1741. ju-
dicialiter nachgefüget worden; So konte sich Stiff Maximinischer An-
wald nicht weiter retten, oder die Rheingräf. so deutlich und mit Stiff-
fischen eigenen Urkunden erwiesene possessionem nominationis parochi so
wol vor, als in und nach dem anno normali 1624. in Abrede stellen,
das er vielmehr, wie in Replicis, also auch in einem am 28. April. 1741.
producirten Schrifte- statt mündlichen general- Contradictions. Receß,
solche tacendo eingestehen müssen; dabero er in hilce anguküß sich auf ein
anmaßliches possessorium summariissimum bewerffen, und in nur gedach-
tem

¶

tem Contradictions-Recess die letztere Pfarre Actus de an. 1701. & 1710. ganz verdröhrer Dingen zu seinem Behuff dafür angeben wollen; mit angehängter Bitte, das Rheingräf. Haus mit seinem präterdirten Nominations-Recht ad petitorium zu verweisen; ohne des possessorii ordinarii zu gedencken / welches dem impetratischen Rheingräf. Haus eo ipso zugleich eingeräumet werden müssen.

S. 2.

Gegen dieses ohnstatthafft und seltsame Peticum hat hierauf das Rheingräf. Haus in denen am 28. Augusti d. a. 1741. in Camera Imperiali übergebenen Duplicis in mehrerein ausgeführt, daß eines theils ein dergleichen Summariissimum gegen den Besiphällischen Friedens-Schluss keinesweges angezogen werden könne; anderntheils aber solches in präsenti vor das Stifft S. Maximini so gar nicht einmal vorhanden, viel mehr das Rheingräf. Haus nach Laut derer Acten, und des Maximinischen ausdrücklichen Abstands de an. 1701. auch in sohanem possessorio summariissimo kundbarlich fundiret sey. Zu welchen Duplicis ex parte Rhingravica zugleich fünf, theils neue, Urkunden sub Lit. UU. bisj ZZ. inclusive produciret worden, von welchen sonderlich zwey merckwürdig sind: Dann nach der einen sub Lit. XX. wurde von Seiten des Stiffts Maximin unterm 25. Aug. 1650. an den Troneckschen Meyer oder Amtschultzeiß Georg Klarer, berichtet, „daß ehemals der Maximinische Zehende zu Tronecken verlassen werden, und die Bestättigung des Pfarers zugleich geschehen solle.“ Nach der andern neuen Weylag sub Lit. ZZ. aber erklärte sich Herr Abt Nicetius, die älteste Conventuales, und der Maximinische Syndicus Dr. Melbaum / bey einer den 28. August. 1701. in dem Kloster zu St. Maximin gehaltenen Konferenz gegen den Rheingräf. Amtmann Jeger von Tronecken: „daß man Maximinischer Seiten endlich *resolviret* habe, die kurz vorher entstandene Pfarre Irrungen abzuthun / und dem Rheingräflichen Haus zu willfahren / wann nur des Herrn Abten dem Caplan Faust zu Veldenz ertheilte schriftliche Vocation mit guter Manier ihm wieder zu Handen geschafft werden könnte.“ auf welches letztere, als es nachhero von dem Stifft veranlasst worden und Caplan Faust seine anmaßliche Vocation Herrn Abt am 6. Sept. 1701. zurückschickte, dieser sein Versprechen sofort erfüllet, von seiner neuerlichen Präterension würcklich abgestanden, und der Rheingräf. Nomination, acten-kundiger massen, Platz gegeben hat.

S. 3.

Wie nun Maximinischer Sachwalter auf diese Rheingräf. Duplicas und Adjuncta nicht das mindeste weiter zu versehen gewunt, noch auch sein angebenliches possessorium Summariissimum, welches gerade gegen ihn ist, salviren können; So mußte er wiederum auf andere extrema verfallen, und in einem am 4. Sept. 1741. abgehaltenen Oral-Recess den bißhero immerfort tacendo nachgegebenen Possessions-Stand anni normalis 1624. dem Impetratischen Theil nunmehr endlich ausdrücklich eingeschicket, dabey er sich jedoch zugleich mit der erbärmlichen Ausflucht zu helfen vermenynte, als ob in präsenti auf die Religions- und andere

dere Friedens-Schlüsse um deswillen nicht provocirt werden könnē, weil
 len, uti formalia sonabant, dermaßen nicht de Religione, ejusque mu-
 tatione, sondern nur de jure patronatus & nominationis die Frage sey.
 Quasi vero, als ob diese Jura nicht in das Religions-Wesen hauptsäch-
 lich einschlägen, und so gar die Conservation der Religion selbstien nicht
 directe von guter Pfarr-Bestellung abhenge: Da doch Instrumentum
 Pacis Westphalica

Art. V. §. 25. & 33.

überhaupt mit sich bringet / das in allen dergleichen zwischen Catho-
 lischen und Evangelischen Theilen vorkommende Kirchen-Strittigkeiten,
 wofür Regen-Anwalt gegenwärtige hoffentlich selbst ansehen wird, die
 etnzige Regel in possessione anni critici 1624. zu suchen sey, nach welcher
 so gar ganze Erzh- und Bisthümer (so nach gegentheiligem verkehrten
 Principio die Religion selbstien weit weniger concerniret hätten,) in des-
 ren Händen verbleiben sollen, auch wärklich verblieben sind, die solche
 dicto anno besessen. Zugeschweigen, das in dem nemlichen

Art. V. §. 26. verbis: quod si quoque Augustanz Confectioni ad-
 dicti, & §. 31.

noch ausdrücklich und besonders disponiret worden, das *ratione juris*
patronatus, presentandi, visitandi, aliorumque jurium finitum es
 bey der observantia sepe dicti anni normalis lediglich belassen werden sol-
 le, welches der

Friedens-Executions-Haupt-Receß de a. 1650. §. 3.

noch mehr erkläret, und das *nudum factum possessorium*, mit Hindan-
 setzung des peritorii, & sine consideratione ullius juris sive qualitatis, pro
 unico solum fundamento decisionis hujus generis causarum in perpetu-
 um fest stellet: wie solches disseite in retro actis bereits des mehreren
 ausgeführt worden, ohne das Stifftischer Anwalt jemahlen ein Jota
 darauf reponiren können.

§. 4.

Als nun nach ob angezogenen gerichtlichen Handlungen und Maxi-
 minischem Oral-Receß vom 4. Sept. 1741. diese Sache bis auf die Impera-
 tische Submission fast zum Schluß gediehen war: So hat die Rheingräf-
 lich-Grumbachische Canzlen die sämtliche verhandelte Acta, medio Sep-
 tembris d. a. an eine Königlich Preussische Hochlöbliche Juristen-Facultät
 nach Halle versendet, und um Ertheilung eines grundhaften Responsi
 Juris über einige Fragen nachgesuchet. Dergleichen haben nachhero die
 Catholische Herrn Rheingrafen zu Salm-Lautz, qua Agnati & Composse-
 siores des Amts Tronecken, denen also an Conservation dieses wohlherge-
 brachten Nominations-Rechtes mitzulegen, denen Rheingräf. Grumbach-
 schen Petitis und Handlungen in passibus proficuis durch eine besondere
 ad hanc causam producirte, so rubricirte Adhaxions-Anzeige am 18.
 Decemb. 1741. ebentwohl adhariren lassen, gleich solches von den übrigen
 Evangelischen Rheingräflichen Häusern schon vorhero geschehen gewesen.
 In welchem Adhaxions-Receß Sie Catholische Herren Rhein-Grafen zu
 Salm-Lautz demjenigen zugleich als null und nichtig widerprochen ha-
 ben, wann je etwas Grumbachischer Seiten gegen die alte Oblervantz in
 neuern Zeiten, nemlich anno 1701. & 1710. iis insens, wäre gethan und
 geschrie-

geschrieben worden; als welches Ihnen und übrigen Herrn Agnaten kund-
barlich nicht präjudiciren könne.

§. 5.

Endlich wurde ex parte des beklagten Rheiogräfl. Hauses Grumbach durch einen am 22. Jaauar. 1742. producirten Reecessum in scriptis loco oralis submissivum ebentwohl ad sententiam geschlossen, und dem letztern Martinianischen Oral.Recess vom 4. Sept. a. p. in substantialibus die Contenta obigen §. 3. entgegen gesetzt, anbey vorgedachtes Responsum Juris Hallense sub lit. A A A. zugleich ad acta produciret, mit wiederholter rechtlichen Bitte, das anmaßlich klagende Stifft St. Maximini in Conformität und nach ausdrücklicher Vorschrift des Westphälischen Friedens. Schlusses cum condemnatione in expensis schlechter Dinge abzuweisen. Welches Responsum dann dem Publico hienit, colophonis lo: 80, annoch mitgetheilet wird.

Unsere Freundliche Dienste zuvor;

**Hoch. Edelgebohrne / Hoch. Edle / Best. und
Hochgelahrte/**

Großgönstige Herren und werthe Freunde !

Als die Herren Uns die zwischen dem Stifft St. Maximini bey Trier, und dem dasigen Hoch-Rheiogräfl. Hause Grumbach, bey dem Kayserl. und Reichs. Cammer. Gerichte zu Weylar verhandelte Acta nebst einigen Fragen zugeschicket, und sich des Rechtes darüber zu berichten begehret; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultat auf der Königl. Preussischen Univerfitaet Halle nach fleißiger Berles- und Erwegung vor Recht: Hat das Stifft St. Maximini bey Trier über die zu Talsfang im Kyrburgischen Amte Tronecken gelegene Pfarr-Kirche das Jus Patronatus von alten Zeiten erhalten, und Anno 1231. das Nominations-Recht über gedachte Pfarr-Kirche dem Jungfrauen-Closter zu Ewvibrücken, modo ad St. Annam in Trier, überlassen, welches Recht gedachte Nonnen, bis auf die Zeiten der Reformation exerciret, einen Candidatum zur gedachten Pfarre vorgeschlagen, und solchen hernach das Stifft St. Maximini dem Archi-Diacono zu Trier präsentiret. Hat nun circa an. 1550. das Rheiogräfl. Haus Kyrburg sich zur Evangelischen Religion bekennet, und dadurch wegen Bestellung der Pfarre, sich ein und andere Zwistigkeit erregt, welche endlich An. 1580. zu einem Procels bey dem Hochpreussischen Reichs-Hofrath ausgeschlagen, bey welchem aber das Stifft St. Maximini wenig auszurichten vermocht; Dahero selbtes dem Evangelischen Landes-Herrn, um sein in Gefahr stehendes Jus Patronatus zu salviren, das Jus nominandi zugestanden, solches auch dasselbe beständig bis an. 1699. exerciret, da der damalige Abt Nicetus zu Maximin sich unterstanden, das quætionirte Nominations-Recht denen Nonnen in Trier wieder bezulegen, dem sich aber der Evangelische Landes-Herr widersetzet, so daß an. 1701. der Abt St. Maximini

mini davon wieder abgestanden. Ist aber nach des Pfarrers Abraham Schneiders in anno 1739. den 11. Sept. erfolgtem Tode abermal dieferwegen Streit entstanden, da das Stifft St. Maximini des verstorbenen Pfarrers Sohn, mit Vorbengehung des Hochgräflichen Nominations-Rechts, eindringen wollen, woiwider sich aber gedachtes Rheingräfl. Haus gesetzt, und Johann Christian Münchgen vorgeschlagen, welches dann bey dem Hochpreßlichen Cammer-Gericht zum Process Anlaß gegeben, und solcher meist bis auf die Submission gediehen, und dabey nunmehr erstlich gefragt wird :

Ob das Rheingräfl. Haus sowol nach der bisherigen undenklichen *Observanz* und Maximinischen eigenen *Geständniß* / als hauptsächlich nach dem *Possession. Stand* des *anni normalis* 1624. und darauf erfolgten Westphälischen Friedens-Schlusses, in dem Benennungs-Rechte eines *Subjecti* zur Pfarr Thalsang gegründet / mithin dabey zu handhaben sey ?

Ob nun wohl von Seiten des Stiffes St. Maximini angeführet worden/ daß 1) unter dem Pabst Innocentio II. in anno 1140. die Pfarr Thalsang dem Stifft pleno jure einverleibet, und dahero von der Zeit an das Jus Patronatus ruhig exerciret worden, bis der Abt Bartholomæus im Jahr 1231. dem Jungfern-Closter zu St. Annen in Trier von denen Pfarrs Revenuen einen gewissen Theil, cum jure nominandi Parochum ibidem, reservato sibi jure presentandi, conferirt, und sie damit belehnet hat, auch nach der Stiffes-Beilage sub N. 2. noch bis dato damit belehnet wird, welches sie bis A. 1564. exerciret, in welchem Jahr das gedachte Kloster zu St. Annen in folgenden Formalien das jus nominandi ausgeübet :

„tenore presentium paternitati vestre venerabilem dominum
„ Joannem Römer, presbyterum Trevirensis diocesis tanquam
„ habilem & idoneam personam in dicta ecclesie parochialis in
„ Thalsang Pastorem & Rectorem nominamus, ac de eadem me-
„ ritorum suorum intuitu propter Deum providemus, rogantes
pro & cum eo &c.

Endlich aber 2) nachdem gedachtes Kloster solches jus nominandi negligiret, das jus Patronatus wieder frey, und das jus nominandi mit demselben consolidiret worden, dabero dann im Jahr 1592. gedachtes Stifft die Pfarr zu Thalsang Jodoco Melandro, und nach dessen in anno 1600. erfolgtem Tode, Johanni Schickero; ferner in A. 1619. Balthasari Steinbach, und so weiter bis A. 1696. conferirt, da Paul Schneider in gedachtem Jahr die presentation erhalten. Und obwol 3) nachdem das Rheingräfl. Haus zu Kyrburg zur Evangelischen Kirchen getreten, die Herren Aebte auf die Rheingräfl. recommendationes reflexion gemacht; jedoch dieses dabey erinnert worden, daß sich keiner der Herren Rheingrafen beyfallen lassen, ein jus nominandi zu pretendiren, als welches dem Kloster zu S. Annen gehöret, bis 4) in A. 1699. da der Herr Abt Nicetius, ad nominationem des Klosters zu S. Annen, Nicolao Fausten gedachte Pfarre conferirt, welcher collation sich am ersten der Herr Rheingraf zu Grumbach widerset, und ein jus nominandi zu pretendiren angefangen, auch sich dabey auf die bisshero geschehene recommendationes bezogen, dagegen aber vom Herrn Abt Nicetio sub N. 8. 1. im Schreiben vorgestellt worden, daß dem Herrn Rheingrafen das jus

nominandi nicht zuständig, und aus dem sogenannten recommendations-Recht nichts zu erweihen sey, allermassen einem jeglichen, wes Standes er auch immer seyn möge, selbtiges frey siche, ohne daß daraus eine Verbindlichkeit und jus nominandi erfolge, cum aliud sit, personam nominare, aliud vero, personam commendare, welches letztere bloß als ein precarium anzusehen, und bloß aus Liebe und Freundschaft angenommen werde, quæ autem jure familiaritatis sunt, semper revocari & omitti possunt,

l. 41. de acq. vel omit. poss.

l. 15. §. 2. de precar.

dahero gedachter Abt auf der geschehenen collation fest bestanden, und laut instrumenti sub N. 9. gegen alle Rheingräfl. Veintrachtigungen und Thätlichkeiten A. 1701. d. 10. Maj. solenniter protestiret, wie dann, da 5) gedachter Nicolaus Faust auf gedachte collation bey dem sich ereigneten Widerspruch renuntiret, und abermals eine Vacanz entstanden, der Herr Rheingraf zu Grumbach sich endlich besser begriffen, von seinem präcedirten Nominations-Recht abgestanden, und laut Stifftischer Verlage sub N. 12. Adam Juncker an den Herrn Abt abgefertiget, und denselben dreyseitlich ersucht haben soll, wie die verba formalia sub N. 12. lauten, dieselb die besagte Pfarre ohnbeschwehrt zu conferiren, w welchem Gesuch zwar sub N. 13. aber ohne einzige Verbindung, und bloß aus nachbarl. Freundschaft deferiret sey, solches auch in A. 1710. mit präsentirung des Abrahams Schusters continuiret, und nach dessen Tode, die Pfarre dessen Sohne conferiret, sodann bey diesen zwar abermal 6) wegen des juris nominandi Streit erregt, und also die collatio ohne Wirkung geblieben, dennoch solches abermal auf das jus commendandi fundiret sey, quod tamen longe minus est, quam nominatio, & etiam in liberis electionibus occurrere solet, sed nullam perfectam obligationem habet,

c. 28. X. de elect.

vorab da 7) diese usus commendandi Candidatum bittweise geschehen, und der Prälat zu S. Maximini ersucht worden, dem recommendirten Candidato die Pfarre zu verleihen, welches als eine bloße Gefälligkeit anzusehen, und daraus keine wahre possessio & observantia, secundum annum normalem estimanda, gezogen werden mögte, zumal auch 8) das Stifft S. Maximini, wie man daraus ein Recht machen wollen, diesem Beginnen sich widersetzet, und A. 1580. bey dem Hochpreisl. Reichshofrath deswegen Klage erhoben, und es also das Ansehen gewinnen mögte, als wann aus denen hin und wieder geschehenen recommendationen kein proprie dictum jus nominandi erwachsen, noch eine solche observantia, welche in den annum normalem einschlagen könne, allhier anzutreffen sey.

3. Weil aber dennoch 1.) bey der gleichen controversis, so zwischen Catholischen und Evangelischen Interessenten in causis ecclesiasticis sich erretigen, daß unicum solumque transactionis pacis Westphalicæ, restitutionis & observantia fundamentum in anni normalis possessione habita, non obstantibus libris motis vel decisis, zu sehen,

Art. V. Instr. Pac. §. 25.

adeo ut dicti anni observantia instar regulæ obtinere debeat.

Art. V. I. P. §. 33.

welches in dem Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 3. dahin erläutert worden, daß nach dem bloßen facto possessionis, usus, observantia & exercitii zu verfahren, mithin 2) lediglich es in gegenwärtiger Sache bloß

dar

darauf ankommt, wie vor, in, und nach dem anno normalidie Befehung
 der Pfarre geschehen sey? da sich dann zwar ex Actis befindet, daß bis ad
 annum 1564. die nominatio von dem Kloster zu S. Annen, die Präsentation
 aber von dem Stifte S. Maximini geschehen; gleichwol eben in diesem Jahr
 nachdem der Rheingraf Otto I. die evangel. Religion angenommen, und
 das evangelische Religions-Exercitium in seinem Lande eingeführet, die
 Sache wegen der Pfarre zu Talsang in einen andern Zustand gerathen,
 und mit einem evangelischen Geistlichen besetzt worden, wie die Beslage
 sub H. de A. 1565. darlegt, zumal 3.) leicht zu erachten, daß der Rhei-
 graf Otto I. vermöge des denen evangelischen Landes-Herren zustehenden
 juris Sacrorum, die vortige Art der Bestellung der Geistlichen bey der Pfar-
 re Talsang nicht weiter werde in Übung gelassen, noch zugegeben haben,
 daß die Nonnen zu S. Annen einen ihrer Confession zuwider lehrenden
 Geistlichen benennen und vorschlagen können, sondern er vielmehr solches
 Recht sich zueignen haben werde, zumal die geistliche Oberbohmäßig-
 keit dieses vorerwähnt mit sich bringet, daß geschickten und exemplarischen
 Predigern das Seelen-Amt anvertrauet, die ungeschickten aber davon
 ausgeschlossen werden, welche Absicht aber nicht erreicht seyn würde,
 wann man es auf dem vortigen Fuß lassen, und die Benennung derer evan-
 gelischen Geistlichen fernerhin dem Catholischen Kloster überlassen wollen,
 daher denn 4.) zwey Haupt-Veränderungen sich anfänglich geständiger
 maßen hervorzeihen: (a) daß von der Zeit an bis ad ann. 1699. die Non-
 nen zu St. Annen kein jus nominandi mehr ausgeübet, welches man selbst
 von Seiten des Stiftes S. Maximini eingeräumt und eingestanden,
 daß sie solches ex negligentia verlohren: (b) daß die presentatio nicht we-
 ter dem Archidiacono zu Trier, sondern dem evangelischen Landes-Herren
 geschehen müssen, da die jurisdictio Catholicorum durch den Religions-
 Frieden in denen evangelischen Landen suspendiret gewesen, wie dann 5.)
 bey Gelegenheit des juris reformandi exercitium religionis damals vielfältig
 geschehen, daß die evangelische Landes-Herren denen Catholischen Pa-
 tronis nicht weiter etu jus illimitatum nominandi subiectum haben zugesie-
 ben können, nachdem sie jederzeit Ursache gefunden, an der Geschicklich-
 keit des nominati subiecti, als wovon absonderlich die Nonnen zu St.
 Annen in casu presenti nicht urtheilen können zu zweifeln, und dahero be-
 mühet gewesen, das Jus nominandi vel commendandi subiectum, ob e-
 ram supremam sacrorum, in Gebrauch zu bringen, *vid. Tom. I. Consil. Hallens. 71. n. 26. seq.*
vid. Ludewig de nominat. haeret. ad Paroch. c. IV. §. 10.
 also 6.) leicht zu ermessen, daß der Rheingraf Otto I. die in anno 1564.
 von dem Kloster S. Annen geschehene Nomination und darauf erfolgte
 Präsentation nicht annehmen, noch das sub Lit. H. vorgeschlagene Tem-
 perament approbiren können, sondern vielmehr dem vocirten Weiben die
 evangelische Pfarre ohne alle Präsentation anvertrauet, nachdem in dem
 Religions-Frieden §. 20. die Bestellung derer Ministerien denen Augspur-
 gischen Confessions-Verwandten klar zugestanden, und dahero ohne Zwei-
 fel der Rhein-Gräfe Otto I. Gelegenheit genommen, die Befehung dies-
 ser Pfarre an sich zu ziehen, jedoch 7.) bey sich in an. 1578. ereigneter Va-
 canz er zwar den Lampertum Dhol zur Pfarre, laut Lit. HH. bestimmt,
 und denselben einzusetzen befohlen, gleichwol dieses Temperament dabey
 gebrauchet, daß nicht der Vocatus, sondern der Rheingräfl. Amtmann
 zu Tronecken, weil sich, ut verba formalia sonant, der Abt zu St. Maxi-
 min

min der *Collatur* solcher *Parochie* anmassete / und der künftige Pfarrherr in desto besserer *Kube* stehen möge / sich zu dem gedachten *Abt* verfügen, denselben dessen verständigen, und um *Präsentation* anhalten, wie dann derselbe würdlich der *Pfarr* vorgesehet, und die *Pfarr*-*Bestellung* auch in An. 1592. continuirt worden, wobey in der *Stiftlichen* *Beilage* sub Num. 5. absonderlich der *Abt* Reinerus dem *Rheingräflichen* *Exercitio*, wegen *Bestellung* der *Pfarr*, sehr nachgegeben, und sich nur, pro conservando jure Patronatus, secundum quid das jus presentandi vel consentiendi ansbedingungen, zugleich aber auch die bisherige *Veränderung* nicht ablängen mögen, indem er daselbst anführet, daß Herr *Otto* *Wild*- und *Rhein*-*Graf* den designatum *Jodocum* *Melander* durch ihn, als ordentlichen und bekannten *Collatorem*, zu gemeldter *Pfarr* zu *präsentiren*, *ansuchen* und *bitten* lassen; immediate aber darauf folgendes anfüget:

„ *Wiewohl* wir nun nichts lieber sehen wolten, daß wir uns
 „ unser^s jus presentandi, wie vor alters, und noch vor 26.
 „ *Jahren* geschehen, gebrauchen, und gemeldtem *Jodoco* *Me-*
 „ *lander* unsere *Präsentation*, wie zu der Zeit gebräuchlich ge-
 „ wesen, in forma verfertigen und zustellen lassen mögten,
 „ wollen wir doch solche *Veränderung* / so lang es dem
 „ lieben *Gott* gefällig / an seinem *Ort* stellen / und als
 „ lein dieses *Ansuchen* und *Bitten* / zu *Erhaltung* und
 „ *Bekanntniß* unserer *Collatur*- und *Präsentations*-*Ge-*
 „ *rechtigkeiten* / auf- und angenommen haben.

In welchem *Antwort*-*Schreiben* viele remarquable *Umstände* anzutrefsen, als (a) daß der *Rhein*-*Graf* *Otto* I. den *Jodocum* *Melander* erwehlet, und zu dem *Pfarr*-*Amte* in *Thalsangen* designirt, worinnen eben das verum jus nominandi besiehet: (b) daß der Herr *Rhein*-*Graf* *Otto*, wie noch An. 1578. geschehen, um die *Präsentation* vor den designirten *Jodocum* *Melander* anhalten lassen, wie dergleichen *Suchen* und *Bitten* bey dem *Nominations*-*Recht* zur *Präsentation* ganz gewöhnlich, und vormals auch von denen *Nonnen* des *Closters* zu *St. Annen* gebräuchet ist, wie die *Bezlagen* anzeigen, mithin daraus ad infringendum jus nominandi nichts geschlossen werden kan, vielmehr die *Natur* des juris nominandi dieses mit sich bringet, daß der *Patronus* dem *Nominato* die *Präsentation* zu geben, ersuchet werden müsse, eben wie das *Präsentations*-*Recht* sine rogationibus nicht verrichtet werden kan / wie aus der *Stiftlichen* *Beilage* sub Num. 4. zu ersehen:

„ rogantes una cum & pro jam nominato nostro presentato,
 „ quatenus eundem ad dictam ecclesiam parochialem modo
 „ premisso vacantem admittere, instituire, investire--digne-
 „ mini;

gleichwohl das *Jus Patronatus* wegen solches *Suchens* und *Bittens* seine *Krafft* nicht verlieret: (c) daß der *Abt* zu *St. Maximini* selbst bekennet, daß er sich des *Juris Patronatus*, wie vor alters gebräuchlich, damals nicht weiter gebrauchen, und in forma die *Präsentation* ausstellen und ansetzen lassen können: (d) daß er ferner bekannet, wie eine *Veränderung* dabey zugegangen, welche er an seinem *Ort*, so lange es *Gott* gefällig, stellen müsse, welche in viererley *Puncten* bestanden: als daß erstlich die *Nonnen* zu *St. Annen* nicht mehr nominiret: zum andern, daß nunmehr der *Rhein*-*Graf* die *Person* zum *Pfarr*-*Amte* designiret, und den gedachten

ten Abt um dessen Consens ersuchet: Zum dritten, daß die Präsentation nicht mehr an den Archidiaconum zu Trier ergangen: und endlich, daß die ganze Präsentation in An- und Aufnahme des vorgeschlagenen Subjecti, oder in declaratione consensus, daß derselbe zur Pfarre Thalsang von dem Herrn Rheingrafen ordentlich bestellet, und prævio Examine, confirmatione & ordinatione ihm solche conferiret werden mögte, bestanden, als welches in Aufsehung, daß der Herr Rheingraf der Augspurgischen Confession zugethan, und das jus sacrorum in seinem Lande exerciret, durch dessen Autorität geschehen mußte: Endlich (e) daß der Abt solches bloß zur Conservation seines Juris Patronatus, damit er solches nicht gänzlich verlehren und einbüßen möge, gethan, obngeachtet er keine förmliche Präsentation verrichtet, sondern sein ganzes Recht *in simplici consensu bestanden*, wodurch das Jus presentationis aber damals dergestalt geschwächt und unvollkommen geworden, daß es kaum umbram juris patronatus behalten,

sicuti qui ecclesiam parochialem patitur fieri collegiatam, verum jus patronatus amittit, & tantum jus consentiendi retinet,
C. 25. X. de jur. Patron.

& in monasteriis Abbas quidem electione conventus designatur, adhibito tamen consensu fundatoris seu Patroni, qui tamen ad actum electionis, qua designatur Prælati, non concurrat,
C. 51. X. de jure Patron. cit. c. 25.

obwohl dergleichen jus consentiendi noch secundum quid ein Jus Patronatus genannt wird, in welchem Verstande der Abt S. Maximini sein Patronat-Recht conserviret, keine wahre Präsentationen aber dabei verrichtet, weil er solche an den evangelischen Landes-Herrn zu thun, bedenklich gehalten, sondern bloß das jus consentiendi & approbandi nominatum dabey ausgeübet, wie solches die angeführte Worte an den Tag legen, und darinn damals das *nudum factum possessionis, usus & observantia*, worauf allein zu sehen, bestanden. Ferner 3) diese observantia in A. 1600. bey entstandener Vacanz continuiret worden, wie die Beyslage sub II. darthut, worinn der Rheingraf Otto an den Herrn Abt S. Maximini den Tod des gewesenen Pfarrers Jodoci Mylandri berichtet, und anzeiget, (a) daß ihm obliegen wolle, die Pfarre Thalsang den Pfarr-Dienst mit einem qualificirten Subjecto zu versehen: (b) daß dazu Joannes Schickerus in Examine tüchtig befunden worden: (c) daß er denselben dem Abt hiemit *presentiren wolle*,

- „ des Versehens/ ihm nach ausgestandenem Examine
- „ auf vorgeregte Augspurgische Confession die Pfarre zu
- „ Thalsang zu conferiren, auch durch schriftl. Schein
- „ ihm mitzueilen:

(d) daß daran die Gebühr geschehe, woraus am allerdeutlichsten zu erhellen, daß der Herr Rheingraf solches als eine Gebühr pretendiret, und nicht bloß Bittweise, wie man von Seiten des Stifts St. Maximini vorgeben wolle, solches Recht ausgeübet, vielmehr der gedachte Schickerus von dem Herrn Rheingrafen designirt, ja so gar bereits examiniret und confirmiret gewesen, als er ad consentiendum presentiret, und darüber ein Schein verlangt worden, darauf denn 9) der Abt St. Maximini in dem Antwort-Schreiben sub Lit. K. zwar angestanden, ihm die Collation zu thun, weil er professionem fidei nach altem Catholischen Rbbli. Gebrauch zu thun, sich getweigert, welches doch damals ganz in-

conve.

convenable war, und von einem Evangelischen Candidato zu einer evang-
gelischen Pfarre bey einer Catholischen Prälaten nicht gesehen konte ;
jedoch weil er leicht abnehmen können, daß dieses illegale postularum kei-
nen Stand halten würde, hat er dabey folgendes angeführt :

„ jedoch da E. L. anders gefallen, müssen wir es ge-
schehen lassen, dieweil uns zur Zeit es anders zu wen-
den (wie wir sonst gerne sehen und wünschen mög-
ten) unmöglich, und zu Ew. L. Disposition die Sa-
chen (also lang dem Allmächtigen geliebet wird) bez-
ruhen und verbleiben lassen / zc.

Wodurch er sich also gefallen zu lassen, eventualiter declariret, was we-
gen Besetzung der gedachten Pfarre von dem Rheingrafen Ottone ge-
schehen, und also darin contentiret, ja alles dessen Disposition andern
gestellet, dabey beruhet, und es verbleiben lassen, wodurch er dem Herrn
Rheingrafen mehr eingeräumt, als gebeten worden, und von dem
jure conferendi, nach dem letzten Exempel, fast ganz abtrahiret, viel
mehr bloß in jure contentiendi acquiesciret, dabey denn der Herr Rheing-
graf die vornehmste Actus, als die *Designation der Person*, deren *Exa-
men*, *Confirmation*, *Ordination* und *Infallation* verrichtet, dem vor-
maligen Collatori aber nichts als gloria contentiendi übrig geliebet, wor-
bey er nach den damaligen Umständen es um desto mehr lassen müssen,
weil der darüber in An. 1580. beym Reichs Hof Rath angeponene
Process seine Absicht nicht erreichte, auch bey Einführung des Evangelis-
chen Religions-Exercitii es nicht wohl möglich war, bey dem alten Fuß
zu bleiben, sondern wie er A. 1592. geschrieben, diese *Veränderung*,
so lange es *Gott gefallen wolte, sich gefallen lassen müsse*.
Dahero 10) weil in den folgenden Zeiten der status religionis sich nicht ge-
ändert, in A. 1619. dieses bißhero exercirte und in possessorio damals
wenigstens festgesetzte Recht noch weiter und deutlicher bestärket worden,
angesehen in dem documento sub M. der Herr Rheingraf der andere an-
zeigt, daß nach Absterben des Pfarrers Johann Miffiori er vor nöthig
erachtet, die gedachte Pfarre wieder zu bestellen, und zu verbleiben/
mit dem Anfügen :

„ Daß wir, demselben nach, gegenwärtigen Baltharem Stein-
bach dem Collatori vorgeschlagen und dargestellet / mit
„ Begehren, er wolle denselben nach ausgestandnem Examine
„ der Augspurgischen Confession gemäß, auf solche Pfarre *con-
firmiren* und *bestätigen*. Wann dann ermeldter Collator
„ unserm Begehren Folge gethan / und jetztbesigtem Baltha-
„ sar Steinbach solche obgemeldte Pfarre verordnet, ihm die
„ verbleiben und damit versehen hat, zc.

Weshes Documentum um desto mehr Glauben finden muß, weil darinn
nen nichts neues zu finden, sondern die vormals expresse verwilligte
Veränderung und überlassene freye Disposition continuirer worden, und
kein vernünftiger Mensch zweifeln wird, daß der Herr Rheingraf das
Recht seiner Vorfahren bey der Evangelischen Pfarre Ithalfang nicht
gebrauchet, und also, wie berichtet worden, exercirer haben solle, weil
man sonst sagen müste, daß bey Besetzung dieser Pfarre eine Verände-
rung vorgefallen, und man von denen vorigen Principiis abgegangen
sey, welches so wenig zu presumiren, ut potius alleganti mutationem
probatio incumbat.

l. 2. de probat.
l. 3. pr. de donat. int. vir. & uxor.
C. 8. de R. J. in 6.

multo minus in causis animæ salutem & conscientiam concernentibus mutatio præsumitur, quam nemo neglexisse censetur,
Müller ad Struv. Ex. 28. th. 18. lit. E. not. 1.

so hier um desto richtiger seine Application findet, als vormals diese Veränderung, der Religion wegen, eingeführet, und es dem Evangelischen Landes Herrn darum zu thun gewesen, daß diese Evangelische Pfarre mit geschickten Seelsorgern besetzt, und nicht einem jeden, so vom Stifft St. Maximini etwa darzu designirt, Preis gegeben werden mögte, welches nicht anders zu erlangen gewesen, als wenn der Evangelische Landes Herr selbst das Subjectum dazu bestimmte, dem Patrono vorschläge, und darauf dessen Consens und Bewilligung erforderte, wie dann das Stifft St. Maximini bishero das Gegentheil nicht beybringen, noch beweisen können, daß bey der in A. 1619. gescheynen Besetzung der Pfarre Thalsang eine Veränderung vorgegangen, und ohne bishero üblich gewesene Nomination des Herrn Rheingrafen von dem Collatore dieselbe besetzt sey. Woraus denn 11) nunmehr klar ist, daß der Herr Rheingraf die Nomination wenigste Jahre ante annum normalem gethan, und also in anno normali in dessen possessione, usu & observantia gewesen, wie die Art und Weise dergleichen jurium discontinuorum, deren Gebrauch mannigmal in vielen Jahren nicht existirt, mit sich bringet, da es genug ist, wenn einer den letzten Actum ante annum normalem noch exercirt, weil er dadurch in der possessione vel quasi juris nominandi per annum normalem & subsequencia tempora geblieben; nam etiam in collatione beneficiorum attenditur ultima collatio & ultimus status,

Lotter de re benef. tom. I. lib. 1. qu. 34. n. 25.

Post. de manuten. obf. 33. n. 1.

qui ultimus status efficit, ut presentans vel nominans dicatur esse in possessione vel quasi juris nominandi vel presentandi.

Postius cit. l. obf. 32. n. 7.

Wiedenn auch 12) in den folgenden Zeiten es mit der Besetzung der Pfarre Thalsang in eodem statu geblieben, und aus denen Documentis sub Lit. LL. MM. und OO. zuersehen, daß Andreas Klugelius von dem Rheingrafen nach der Pfarre Thalsang vociret, und ohne alle erhaltene presentation vom Abt St. Maximini daselbst 16. Jahr lang bis 1649. sein Amt geführet, daher er sich in A. 1647. beschwehret, daß er als ein Fremder von der Beschaffenheit der Sache nichts gewußt, und der Abt zu S. Maximini gedrohet, einen Sacrificulum dieses Orts zu sehen / weil er von Sr. Excellenz nicht presentiret, und von ihm, dem Abte, nicht confirmiret worden, welches dasjenige Recht war, so gedachtem Abte noch übrig geblieben, worauf sich auch in dem Schreiben sub Lit. MM. de A. 1639. bezogen, und angezeigt wird, daß selches bishero üblich gewesen, und keine Neuerungen dagegen zu verstaten, wiewohl dieser Pfarrer noch beständig bey der Pfarre geblieben, obgleich A. 1647. noch nicht einsetzte die Confirmation von S. Maximin, wegen der damaligen Troublen, geschehen, gleichwohl dieses richtig ist, daß der Herr Rheingraf den Pfarrer Klugelium vociret / und gesehet, und so wohl von demselben, als dem Abt S. Maximini agnosciert worden, daß das Stifft da bey nichts mehr, als ein wahres Jus consentiendi & confirmandi nominatum

13. natum habe, ja 13.) solches abermal nach der Dimission des gedachten Pfarrers in A. 1649. von neuen sich geäußert, indem der Herr Rheingraf laut Lit. N. dem **Herkommen gemäß** Joh. Mich. Pfeiffen den 28. Maji 1650. dem Stifft S. Maximini **vorge schlagen, und berichtet**, daß so bald er ankommen würde, er sich bey dem Abte **persönlich einstellen und angeben** solle, worauf der Abt Agricius den 11. Jun. eod. laut Beylage sub O. & YY. geantwortet, daß wenn selbiger sich **präsentiren würde/ gleichmäßig alsdenn** geschehen solle, was im **üblichen Gebrauch und von Alters gewöhnlich** sey, worunter notwendig das bißhero exercirte Jus consentiendi & confirmandi nominatum verstanden werden muß, weil solches, wie nach der Suite darg. than, der **alte Gebrauch und das Herkommen** gewesen, welchem sich auch ipso facto der Abt Agricius, seinem Versprechen gemäß, accommodirte, und sub Lit. PP. des Pfarrers **geschehene Bestellung**, welcher bereits ein halb Jahr im Amt gewesen, confirmirte, und obngeachtet darin der Nomination nicht gedacht wird, dennoch solche unter dem 28. Maj 1650. geschehen, den 11. Jun. ejusd. A. angenommen und versprochen, den **üblichen Gebrauch und was von Alters gewöhnlich/ zu verrichten**, worauf der Nominatus sein Amt ohne Bedenken angetreten, und den 3. Nov. eod. in forma die Ausfertigung der Confirmation erfolget, so daß wer hier den Actum nominationis & Approbationis läugnen wolte,
14. contra bonam fidem & evidentiam rei handeln würde, wobey 14.) sehr remarquable ist, daß **eines Theils** in dem bengehögten Schreiben sub XX. unterm 25. Aug. 1650. von Seiten des Stiffts berichtet werden,
- „ daß die **Bestättigung** des Herrn Pfarrers zugleich mit
„ geschehen solle,

welche deutlich anzeigen, wie die Beylage sub PP. zu verstehen, nemlich, daß solche eine bloße **Bestättigung der Nomination** gewesen: andern Theils in der confirmatione nominationis vom 3. Nov. 1650. gemeldet worden, daß die Pfarre Thalfang durch den Todt Balthasar Steinbach vacant sey, welcher aber bereits A. 1634. verstorben, und die Pfarre mit Andreas Klugen von der Zeit an bisß A. 1649. jedoch ohne alle Nomination und erfolgte Confirmation, besetzt gewesen, daher man diese Zeit inzwischen pro statu vacantis ecclesie angenommen, mithin agnoscirte/ daß der ultimus Actus ante annum normale in das Jahr 1619. gefallen, in welchem die Pfarre mit Balthasar Steinbach auf vorher geschehene Vorschlagung und erfolgte Bestättigung laut Lit. M. besetzt, und dadurch zugleich agnoscirte worden, daß in Anno normali das Jus nominandi seinen unbeweglichen Grund gehabt habe, welches man auch in A. 1650. angeführter massen continuirte, ferner 15.) in A. 1656. laut Beylage sub BB. und N. 6. in A. 1657. laut Beylage sub Lit. Q und R.

bßß

* Dieser Herr Agricius, der im Jahr 1650. auf den letzten actum quietum dea. 1619. in lit. PP. sich berufen / ist bekanntlich und nach dem Zeugniß Herrn Geheimen Rath Mosers in dem Maximinischen Staats-Recht cap. IV. § 5.

schon im Jahr 1627. Abt zu S. Maximin. worden/ konte also den Statum anni normale, und was kurz vorher / nemlich 1619. mit dieser Pfarrebestellung vorgegangen, am besten wissen, wie inaldem/ was sich nach erfolgtem Westphälischen Friedensschluß, den er eben wohl noch einige Jahre überlebte, desfalls meinet zu thun gehöret: Dabero er dann die neue Weingartsch signifiante Nomination im Jahr 1650. sub Lit. N. nicht allein willig annahm/ sondern solche selbst in der Antwort Lit. O. & YY. den **üblichen Brauch und das alte Herkommen** nennete, mit dem Verspruch, selbigen ferner nachzugehen: als dann auch laut Lit. PP. und XX. mützlich geschehen, mithin die Weingartsch. Jura, und der possessionis-stand anni regulari nochmalen ausnehmend fest gesetzt worden.

bis ad An. 1696. in welchem der Pfarrer Wählhausen, so A. 1657. nominirt worden, die Sache in eodem statu verblieben, und also vor, in und nach dem Anno normali die Herren Rheingrafen das jus nominandi exerciret / so daß also auf diesen Statum der Besetzung der Pfar in decidendo nunmehr allein reflectiret, und nach dem Westphälischen Friedensschluß es dabey sein unveränderliches Bewenden haben muß.

Dagegen dann die rationes dubitandi wenig verfangen werden, an-
 gesehen ad 1.) nach der geschriebnen Reformation der Status mit der Pfar- 16.
 Thalfang sich ganz geändert, und nach A. 1564. das jus nominandi von
 dem Stifte S. Annen bis A. 1696. nicht weiter exerciret, sondern solches
 vielmehr aus guten Gründen auf die Herrn Rheingrafen gefallen, wel- 17.
 che auch solches ad 2.) bey denen angeführten Actibus, wie specificce dar-
 gethan, exerciret, und das Stifte dabey in seinen Schrifften agnosceiret,
 daß gedachtes Kloster solches Recht per non usum verlohren, welches es
 doch, auf eine ganze illegale Weise, in A. 1699. zum Prajudiz der Herrn
 Rheingrafen, wieder in die Hände spielen wollen, solchem attentato sie
 sich doch mit Recht widersetzet, und darinn endlich das Stift nachge- 18.
 geben, daher ad 3.) contra Acta lauffet, daß sie das jus nominandi bis
 ad annum 1699. nicht exerciret, dessen Gegentheil durch so viele actus
 dargethan ist, und daher ad 4.) dem attentato in gedachtem Jahr der 19.
 Herr Rheingraf sich nothwendig opponiren müssen, und was dagegen
 aus der Beplage sub BB. de A. 1656. und darinnen befindlichen Formul:
 „ ad recommendationem & testimonium illustris & generosi Do-
 „ mini Comitis Georgii Friderici, Comitis Sylvestris in Dhaun &
 Kyrburg &c.

angeführt worden, von schlechter Erheblichkeit ist, da aus denen vor-
 hergehenden Actibus, worin das Vorschlagungs-Recht ohnstreitig ge-
 gründet, ganz begreiflich ist, wie der terminus commendationis zu ver-
 stehen sey, und kein Unterscheid unter recommendare und commendare zu
 machen, als daß jener terminus barbarus, dieser aber genuinus und pro-
 bus, ja auch aus den Scriptoribus ecclesiasticis mehr als zu bekant sey, daß
 unter dem Wort commendare, so gar öftters das jus presentandi & con-
 ferendi verstanden werde /

Franc. Florens in Oper. jurid. P. II. p. 80.

wie aus dem Concilio Salegicastadiensi de a. 1022. c. 13.

„ ut nullus laicorum alicui presbytero suam commendet eccle-

„ siam præter consensum episcopi,

zu ersehen, ja in dem Concilio Bituricensi de a. 1031. c. 22. so gar von den
 neu Bischöffen steht:

„ quod Episcopus curam animarum debeat unicuique presby-

„ tero commendare de parochiis ecclesiarum singularium;

nicht weniger in denen Capitularibus verboten, munera exigere à presby-
 teris propter commendationem ecclesiaz,

Baluz. in Capitular. lib. V. c. 148. p. 853.

und also um desto mehr das Jus nominandi unter dem Worte: *Commenda-*
tionis, verstanden werden kan und muß; wie wohl solches ante annum
 normalem nicht einsten gebrauchet, vielmehr solches erst in A. 1656. adhi-
 biret, und daher nach dem usu & observantia anni normalis sub obligatio-
 ne perfecta, oder nach der Gebühr zu verstehen ist, woraus dann ad
 5.) was mit Bestellung des Pfarrers Juncker und Schneiders vorerfal- 20.
 len, erleuchtet wird, welche allerdings auf die Rheingräfl. Nomination sind
 zur Pfar bestellt worden, ohngeachtet dabey ein bittliches Ersuchen

- vorgegangen, als welches sich auch bey der Präsentation derer Patronorum, wie oben dargethan, äußert, und bey der nominatione des Cöbsters St. Annen geäußert hat, wie die klaren Diplomata an den Tag legen, und solchergestalt unverantwortlich ist, verba contra mentem & stilum ecclesiasticum captare, wodurch die rationes dubitandi 6. & 7. ihre Abfindung bekommen, und falsch ist, was von einem Precario und Geschäftigkeit angeführet wird, welches man vielmehr vormahls vor eine Gebühr/alten Gebrauch und Herkommen gehalten, und demselben gefaget.
21. Endlich ad 2.) der in anno 1580. dieserwegen bey dem Reichs-Hof-Rath erregte Proceß bekannter massen liegen geblieben, und durch den Westphälischen Friedens-Schluss definitive dadurch abgethan ist, daß es bey dem statu, usu & habita possessione anni 1624. sein Verbleiben haben solle;

So erhellet hieraus so viel, daß das Rheingräf. Haus sowol nach der bisherigen uralten Observanz und Maximinischen eigenen Beständnis, als hauptsächlich nach dem statu possessionis anni 1624. in dem Veräußerungs-Recht eines Subjecti zur Pfarr Thalfang gegründet, mithin dabey zu handhaben sey.

Die andere Frage betreffend: Ob das Stifft St. Maximini aus denen neuern *actibus de a. 1701. und 1710.* ein *possessorium summarissimum* vor sich erzwingen/ und ob allens falls ein dergleichen *possessorium in presentia* statt haben könne?

23. Obwohl 1.) in An. 1699. laut Beylage sub Lic. V. sowohl als auch aus denen Documentis sub N. 8. zuerschen, daß die Nonnen zu St. Annen ihr jus nominandi bey Niclas Faustn würcklich exerciret, das Stifft St. Maximini darauf auch die Collation gethan, und als von Seiten des Rheingräflichen Hauses dem gedachten Faustn die Installation verweigert worden, das Stifft dagegen solenniter laut Lic. X. protestiret; darneben obzwohl laut Beylage sub N. 10. gedachter Faust seines aus der geschehenen Collation erlangten Rechts renunciiret, dennoch dieses zum Prajudiz dieses Actus nicht gereichen mögte, vielmehr es das Ansehen gewinncn will, als wann solcher actus ad fundandum *possessorium summarissimum* genug sey; bevorab da darauf 2.) an Henrich Adam Juncker, laut Beylage sub No. 13. der Abt Nicetius die Collation gethan, und darin, daß er von dem Rheingrafen vorgeschlagen sey, nicht gemeldet worden, welches doch geschehen müssen, wann denen Herren Rheingrafen das jus nominandi zustehen solte, dieser Actus also sine nominatione geschehen zu seyn schelten; welches auch 3.) bey der in A. 1710. geschehenen Collation an Abraham Schneidern zu beobachten, und daher 2. eclatante Actus vorhanden zu seyn scheinen, welche das *possessorium summarissimum* fundiren mögten, als in welchem man lediglich auf die bloße actus nudos, posthabita eorum qualitate, zu sehen hat;
- 24.
- 25.
26. Weil aber dennoch, wann zwischen Catholischen und Evangelischen eine Kirchen-Sache veriret, es lediglich auf die possessionem & usum anni 1624. ankommt, als in welcher observantia unicum solumque fundamentum futurz observantiz gesehet werden muß/

per I. P. Art. 25. & 33.

mithin kein anderes fundamentum decidendi und status possessionis, wenn man aus der possessione sein Recht herleiten will, hier angenommen werden kan, als *possessio habita anni normalis*, und, wie allhier, nicht einsten *antiquissima possessio*; pro fundando *possessorio ordinario*, admittir werden muß, also auch hiebey um desio weniger auf ein *Summarium* gesehen

sehen werden mag, als bekant ist, quod ubi certi temporis possessio desideratur, hæc docenda sit,

Antonell. de temp. leg. lib. 1. c. 12. n. 1.

Post. de manut. Obf. 73. n. 25.

adeoque in tali casu simpliciter is præfertur, qui specificè possessionem statuti temporis probavit,

Postius cit. tr. Obf. 71. n. 83.

allermassen man sonst die Absicht des Osnabrückischen Friedens-
Schlusses nicht erreichter, ja alle anbefohlene Restitution nach dem statu
& observantia anni normalis vergeblich gewesen seyn würde, wenn nach A.
1648. jemand sich in præsentissima vel alia possessione gründen, und dar-
durch die Restitution verhindern können, dahero denn es nöthig gewesen

alle exceptiones ex anterioribus vel secutis pactis, generalibus vel specialibus transactionibus, litibus motis, decisis vel decretis, mandatis, rescriptis, & quibuscunque aliis prætextibus, hat renunciiret werden müssen, so daß hier kein summarissimum possessorium statt finden kan,

I. P. art. 17. §. 3. ibi: vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari potuerint, unquam allegentur, audiantur, vel admittantur,

so daß auch so gar daselbst verboten ist, inhibitorios, seu alios processus in petitorio & possessorio zu erkennen, gegen welches doch gehandelt werden würde, wenn in possessorio summario allhier zwischen einem evangelischen Stand des Reichs und einem Catholischen Stiff erkannt werden sollte, und dahero auch die Rechts-Lehrer gar recht statuiren, quando vis est in tempore, illud ad unguem & præcise probandum,

Antonell. cit. tr. lib. 1. c. 69. n. 9.

bevorab da so gar hier alles ohne Vorbehalt, limitation und remission ad petitorium nach dem statu anni normalis dediciret und restituiret werden muß,

Fried. exsent. Haupt & Recesf. §. 4.

ja wenn auch nach gemeinen Rechten hier bloß verfahren werden sollte, selches um desto weniger hier statt finden mögte, da das petitorium ex statu & habita possessione anni normalis hier ex documentis & propria confessione adversarii klar ist, quod omne absorbet possessorium qualecunque, wie bey der vorigen Frage de singulis actibus dargethan, und dabey wohl zu bemerken ist, daß man die ganze connexion und Suite der Sache wohl überlegen, und daraus die Possession des Rhetingräff. Nominations-Rechts beurtheilen muß, da man leicht finden wird, daß eines theils das Closter zu St. Aunen eben um deswillen kein nominations-Recht nach A. 1664. mehr exerciren können, weil die Herren Rhetingrafen selches bey vorkommenden Vacanzen exerciret, und das Stiff St. Maximini hierinn ihnen so gar mit klaren Worten nachgegeben. Endlich in denen angeführten actibus sich nicht einmal actus contrarii befinden, welche das Summariissimum von Seiten des Stiffs fundiren könnten, indem ad 1.) was in A. 1699. mit Fauten geschehen, ein actus mere turbativus & contradictus ist, wie die deswegen gewechselte Schrifften anzeigen, welcher auch keinen effect erreicher, sondern wegen der darüber entstandenen Streitigkeit gedachter Faut zum Ueberflus resigniret, wozu der Herr Prælat angetragen, zumal er nach der Beyslage sub Lit. ZZ. bey der mit ihm in A. 1701. gehaltenen Conferenz sich erkläret, „zu willfahren/ wenn man ihm nur von Herren Fauten des Herrn Prælaten besiegelte schriftliche Vo-
cation mit guter Manier wieder zur Hand schaffen könnte/ welches auch geschehen, und gedachter Faut die Resignation laut Beyslage sub

34. N. 10. wirklich gethan, worauf auch ad 2.) der Herr Prälat wegen der versprochenen Willfährung, welche das Nominations-Recht betreffen, in dem Documento sub Lit. Z. an den Herrn Rheingrafen sich erkläret, daß **„wenn des Orts ein and anders qualificirtes Subjectum wäre / welchem der Prälat die Administration solcher Pfarre wohl anvertrauen könnte / und sich mit genugsamen Testimonial-Briefen seines Wohlverhaltens bey ihm melden würde / er solche Pfarre ihm / zu des Rheingrafen sattem oder völligem Vergnügen, conferiren wolte, auf welches Schreiben auch der Herr Rheingraf Herr rich Adam Junckern vorgeschlagen, so auch angenommen, und bestätiget worden, also wenig zur Sache thut, daß in des Stiffts Collations-Brief dieser Nomination nicht gedacht ist, als welche doch wirklich erfolgt, und wie der vorhin eingangene actus contradictus darlegt, nicht geschehen seyn würde, wenn das Stift die Vorschlagung eines tüchtigen evangel. Subjecti nicht vorher bewilliget, zumal eben kurz vorher darüber der Streit entstanden, daß ohne Nomination des Herr Rheingrafen der Hr. Prälat die Pfarre mit dem vorhin erwehnten Faustien besetzen wolten, welcher Streit durch Zurückgebung der Vocacion und Resignation des gedachten Faustien dergestalt gehoben, daß der Herr Prälat versprochen, dem Herrn Rheingrafen in seiner Prætenzion, laut Lit. ZZ. zu willfahren, wie er denn auch wirklich auf geschehene Vorschlagung des gedachten Junckers gewillfahret, und obgleich in dem Nominations-Schreiben vom 7. Dec. 1701. in der Beilage sub N. 12. die Clausul sich befindet:**

„und dieselbe anbey dienstlich zu ersuchen, ihm (Junckern) die besagte Pfarre ohnschwehr zu conferiren /

so siehet doch jedermann, der nicht mit præjudiciis oder passion eingekommen, daß diese rogandi formula so wohl bey dem jure presentandi, als nominandi, garh gebräuchlich ist, wie die von Stiffts Seiten übergebene Beilage der alten Präsentationen an den Archi-Diaconum zu Trier / und des Klosters zu St. Annen vormaligen Nominaciones ansetzen, und man an solchen Formuly in sensu grammatico nicht behängen bleiben, sondern dieselben nach dem sensu juridico beurtheilet werden müssen, nach welchem es auf denjenigen Fuß, wie es vor A. 1624. exerciret werden, anzunehmen, und das wahre Vorschlagungs-Recht darunter zu verstehen ist. Endlich ad 3.) die an Abraham Schneidern in Anno 1710. geschehene Collation der Pfarre Thalsang ebenfalls auf geschehene Nomination, nach dem Herkommen, laut Beilage sub Lit. SS. erfolgt, und daher beyde Actus wider des Stiffts Intention offenbar streiten, daß sie nicht einmal ad possessorium summarissimum, wenn solches hier statt finden könnte, zureichend sind;

So kan kein possessorium summarissimum, gestalten Sachen und Umständen nach, in dieser Sache statt finden, noch weniger solches aus denen beiden Actibus de A. 1701. und 1710. gezogen werden. Von Rechts wegen.

(L.S.)

Ordinarius, Decanus und andere
Doctores der Juristen Facultat
auf der Königl. Preussischen U-
niversitat Halle.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

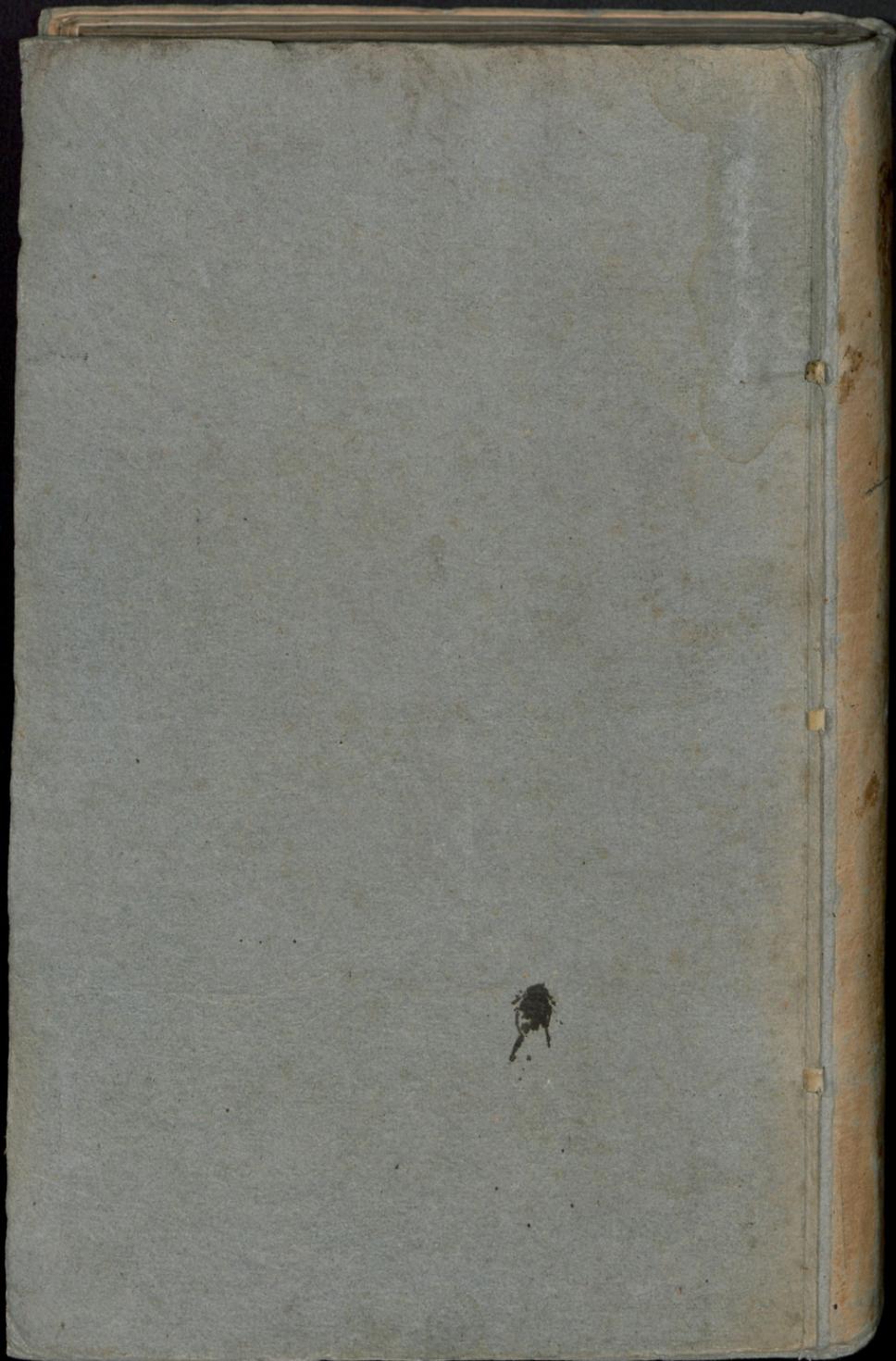
Third block of faint, illegible text, appearing to be a list or series of entries.

Fourth block of faint, illegible text, occupying the lower middle section of the page.



67792

X 2311737



RESPONSUM JURIS REGIÆ FACULTATIS JURIDICÆ HALLENSIS.

Zu nochmaliger Bestärkung
Des Rheimgräflichen

Benennungs- Rechts

Eines Subjecti zur Evangelischen Pfarr Ebbsang/
Eroneder Amts/

Ad Causam

Herrn Abts/ Prior und Convents des Stifts
Sti. Maximini bey Trier,

Contra

Herrn Bild- und Rheimgrafen zu Grumbach.

plū Mandati de non turbando in possessione
vel quasi juris Patronatus C. C.

Gedruckt. Mense Februario 1742.



Vorbericht/ oder Continuatio historiae processus.

S. 1.



Nachdem in obiger Westphälischen Friedens- Schlusmaß-
sigen Nominations- Sache bey Höchst- preßlichem Kayserl.
und Reichs Cammer- Gericht die so rubricirte dem Publi-
co im Druck bereits mitgetheilte: Rheimgräfliche ob-
umföbliche Rechts- Gründe, samt Anlagen sub Lit. A.
bis GG. am 10. Novembr. 1740. producirt, so fort sel-
bigen ein ebentwohl gedrucktes Additamentum dazu, cum adjunctis
novis Documentis sub Lit. Hh. bis Te. inclusive, am 24. April. 1741. ju-
dicialiter nachgefüget worden; So konte sich Stifft Maximinischer An-
wald nicht weiter retten, oder die Rheimgräf. so deutlich und mit Stifft-
tischen eigenen Urkunden erwiesene possessionem nominationis parochi so-
wol vor, als in und nach dem anno normali 1624. in Abrede stellen,

